

Artikel 42

(1) Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Berechtigten und Staat, dessen Staatsbürger er ist, Name und Anschrift seines Vertreters;
2. Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort des Verpflichteten und Staat, dessen Staatsbürger er ist; ist seine Anschrift nicht bekannt, alle nützlichen Angaben, die es ermöglichen, die Anschrift und den Aufenthaltsort des Verpflichteten festzustellen;
3. Gegenstand des Ersuchens.

(2) Einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung oder Änderung einer Entscheidung sind die in Artikel 36 Ziffern 1, 2 und 5 und gegebenenfalls 3 und 4 genannten Schriftstücke beizufügen.

Artikel 43

(1) Zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen wendet sich das Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium für Volksbildung zum Zwecke der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen;

kann das Ministerium der Justiz der Französischen Republik das zuständige Büro für Rechtshilfe veranlassen, einen Rechtsanwalt oder gegebenenfalls einen Gerichtsvollzieher zu benennen; die Rechtshilfe wird in diesem Fall von Rechts wegen unabhängig von den Vermögensverhältnissen gewährt.

\ Paris, den 30. Januar 1987

Seine Exzellenz

Herrn Jean-Bernard Raimond
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Französischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Deutschen Demokratischen
Republik

(2) Die Ministerien der Justiz informieren einander über das Ergebnis der Erledigung des Ersuchens um Unterstützung.

Teil VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 44

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der Hohen Vertragschließenden Seiten durch schriftliche Notifizierung gekündigt werden. In diesem Fall tritt er sechs Monate nach dem Zeitpunkt seiner Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Paris am 30. Januar 1987 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für den
Staatsrat der
Deutschen Demokratischen
Republik
Oskar Fischer

Für den
Präsidenten der
Französischen Republik
Jean-Bernard Raimond

Paris, den 30. Januar 1987

Seine Exzellenz

Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Jean-Bernard Raimond
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der
Französischen Republik #